

## Beilage 62.

# Bericht

des volkswirtschaftlichen Ausschusses über den Gesetzentwurf betreffend die Wiederherstellung der durch das Hochwasser vom Juni 1910 zerstörten Uferschutzbauten an der Bregenzerache im Gemeindegebiete von Schoppernau.

## Hoher Landtag!

Für die Wiederherstellung der Uferschutzbauten in Schoppernau wurden in den beiden Elementarbauprogrammen K 78.000.— zur Verfügung gestellt. Mit diesen Mitteln können aber die nötigen Schutz- und Wiederherstellungsarbeiten nicht erstellt werden. Dieselben erfordern vielmehr nach einem vom Landesbauamte ausgearbeiteten Projekte einen weitem Kostenaufwand von K 197.000.—. Das Projekt wurde am 10. Mai 1911 der wasserrechtlichen Verhandlung unterzogen und wurde mit Erkenntnis der k. k. Bezirkshauptmannschaft vom 24. Mai 1911, Bl 46.022/1, die Bewilligung zur Ausführung der Bauten erteilt. Dieselben sind zum größten Teile dringlicher Natur, um die Ortschaft und zahlreiche Kulturgründe vor weitem Gefahren zu schützen. In Erkenntnis der Notwendigkeit und Dringlichkeit der Erstellung dieser Schutzbauten hat das k. k. Ackerbauministerium mit dem Erlasse vom 24. November 1911, Nr. 36.370, das Projekt genehmigt und im Einvernehmen mit dem Finanzministerium für den Fall der landesgesetzlichen Regelung des Unternehmens nach dem Gesetze vom 4. Jänner 1909, R. G. Bl. Nr. 4, vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Genehmigung einen 50 %igen Staatsbeitrag im Höchstbetrage von K 98.500.— zugesichert. Ebenso hat das k. k. Ackerbauministerium die Zustimmung zu dem beiliegenden Gesetzentwurfe erteilt.

Nach § 3 des Gesetzentwurfes haben zur Bestreitung der Kosten zu leisten:

1. Das Land Vorarlberg 30 % im Höchstbetrage von K 59.100.—;
2. der staatliche Meliorationsfond 50 % im Höchstbetrage von K 98.500.—;
3. die Gemeinde Schoppernau 20 % und etwaige den Voranschlag übersteigende Mehrauslagen.

Der volkswirtschaftliche Ausschuß stellt daher den

**U n t r a g:**

Der hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Dem beiliegenden Gesetzentwurfe betreffend die Erstellung von Schutzbauten an der Bregenzeräche im Gemeindegebiete von Schoppernau wird die Zustimmung erteilt.
2. Der Landesausschuß wird ermächtigt, aus eigener Initiative oder über Verlangen der Regierung einzelne, etwa notwendig erscheinende Textesänderungen des Gesetzentwurfes vor Erwirkung der Allerhöchsten kaiserlichen Sanktion beschlußweise mit der Regierung zu vereinbaren und vorzunehmen, insoferne weder grundsätzliche Bestimmungen des Gesetzentwurfes tangiert noch auch derartige neue Bestimmungen geschaffen werden.“

**Bregenz**, am 10. Februar 1912.

**Martin Thurnher,**  
Obmannstellvertreter.

**Jodok Fink,**  
Berichterstatter.

## Beilage 62 A.

# Gesetz vom . . .

wirksam für das Land Vorarlberg,

betreffend die Wiederherstellung der durch das Hochwasser vom Juni 1910 zerstörten Schutzbauten an der Bregenzerache im Gemeindegebiete von Schoppernau.

Über Antrag des Landtages Meines Landes Vorarlberg finde Ich anzuordnen, wie folgt:

### § 1.

Die vollständige Wiederherstellung der zerstörten Schutzbauten an beiden Ufern der Bregenzerache im Gemeindegebiete von Schoppernau vom Paradies unter dem Bannwalde bis zur Mündung des Schramm- und Schreckbaches und zwar am rechten Ufer von Punkt 10—27 und von Punkt 33 41 und am linken Ufer von Punkt 27—38 des Projektes ist ein nach Maßgabe des Reichsgesetzes vom 4. Jänner 1909, R. G. Bl. Nr. 4, aus Landesmitteln auszuführendes Unternehmen des Landes.

### § 2.

Als technische Grundlage dieses Unternehmens hat das vom Vorarlberger Landesbauamte verfaßte und von der k. k. Bezirkshauptmannschaft Bregenz mit Erkenntnis vom 24. Mai 1911, Zl. 4622/1, wasserrechtlich genehmigte Projekt mit dem Kostenanschlage von K 197.000.— zu dienen.

### § 3.

Zur Bestreitung der wirklichen Baukosten leisten:

1. Das Land Vorarlberg 30 % im Höchstbetrage von K 59.100.—;
2. der staatliche Meliorationsfonds vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Genehmigung 50 % im Höchstbetrage von K 98.500.—;
3. die Gemeinde Schoppernau 20 % und etwaige den Voranschlagsbetrag übersteigende Mehrauslagen.

§ 4.

Die Gemeinde ist berechtigt, von den Besitzern der durch dieses Unternehmen geschützten Liegenschaften und Anlagen zu den derselben durch den Baubeitrag (§ 3) und die Erhaltung (§ 7) erwachsenden Auslagen einen angemessenen Beitrag in einem durch gütliche Vereinbarung und in deren Ermangelung durch den Landesauschuß im Einvernehmen mit der k. k. Statthalterei unter Ausschluß des Rechtsweges festzusetzenden Ausmaße anzusprechen.

§ 5.

Die Ausführung der Arbeiten erfolgt durch die Gemeinde Schoppernau unter Leitung des Landesbauamtes.

§ 6.

An allfälligen Ersparungen nehmen die im § 3 aufgeführten Beteiligten im Verhältnisse ihrer Beitragsleistung teil.

§ 7.

Die künftgerechte Erhaltung der ausgeführten Bauten obliegt der Gemeinde Schoppernau

§ 8.

Über die Einflußnahme der k. k. Staatsverwaltung auf die Ausführung der gegenständlichen Regulierungsarbeiten in technischer und ökonomischer Beziehung, über den Beginn und die Dauer der Bauzeit, die Termine für die Einzahlung der Baubeträge und über die Organisierung des Aufsichts- und Erhaltungsdienstes wird eine Vollzugsvorschrift zwischen der Staatsverwaltung und dem Landesauschuße vereinbart.

§ 9.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister des Ackerbaues und der Finanzen betraut.